

1 Präambel

Im Folgenden werden die AMAG service GmbH (SER), AMAG rolling GmbH (ROL) und AMAG casting GmbH (CAST) als Auftraggeber (AG) und die Fremdarbeitsfirma als Auftragnehmer (AN) bezeichnet. Die nachstehenden Regeln sollen gewährleisten, dass Arbeitnehmer des AG sowie des AN und die vom AN beauftragten Subauftragnehmer ihre Arbeit sicher ausführen und den Arbeitsplatz wieder gesund verlassen können.

Diese vorliegenden Gefahrenhinweise und Sicherheitsregeln sind Bestellgrundlage und dem Montageverantwortlichen des AN durch den Beauftragten des AG in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Alle Fremdfirmen-Mitarbeiter müssen nachweislich über die am Werksgelände geltenden allgemeinen Sicherheitsbestimmungen geschult werden.

Beinhaltet der Auftrag Arbeiten im Produktionsbereich der CAST oder ROL oder in Bereichen der SER so ist vor Arbeitsbeginn zusätzlich die „Fremdfirmen-Arbeitserlaubnis im Produktionsbereich/Bereichen der SER“ mit der entsprechenden bereichsspezifischen Schulung einzuholen.

Die Erstunterweisung der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und der bereichsspezifischen Sicherheitsbestimmungen (ROL/CAST) erfolgt über das Fremdfirmenportal (siehe [AMAG ASV 006 Anh04](#) und [AMAG ASV 006 Anh05 00](#)).

Die Verantwortung für die Sicherheitsschulung der Personen und rechtzeitige Anmeldung im Fremdfirmenportal liegt beim Leiter der Fremdfirma.

Als sichtbares Zeichen der erfolgten Unterweisung ist von diesen Personen ein Fremdfirmenausweis (wird vom AG zur Verfügung gestellt, siehe Abb. 1) zu tragen. Die Gültigkeitsdauer und der Gültigkeitsbereich der Unterweisung wird durch den AG je nach Auftragsart festgelegt.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet alle Anweisungen der AMAG MA zu beachten und die Durchführung der beauftragten Tätigkeiten unter Einhaltung der ihm selbst gebotenen Sicherheitsvorschriften mit entsprechendem Fachpersonal zügig durchzuführen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen können zum Verlust der Aufenthaltsberechtigung im Werksbereich führen.

AMAG **F****Fremdfirmenmitarbeiter mit Schulung****Name:** Max Mustermann**Firma:** Musterfirma**Datum:****MID:****Projektleiter:****Telefon:**

Abbildung 1

2 Allgemeine Gefahrenhinweise und Sicherheitsregel

- 2.1 Nur entsprechend unterwiesene Erfüllungsgehilfen des AN sind dazu berechtigt, Arbeiten am Gelände des AG auszuführen. Der AN muss jederzeit im Stande sein bekannt zu geben, welche Erfüllungsgehilfen im Betrieb eingesetzt sind. Die Erfüllungsgehilfen müssen, die für die beauftragten Arbeiten erforderlichen Fachkenntnisse und ausreichende Deutschkenntnisse besitzen.
- 2.2 Der AN ist verpflichtet, die jeweils geltenden, für die Sicherheit der Arbeitnehmer und für das Bestellobjekt in Betracht kommenden gewerbeaufsichtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften der für den Aufstellungsort der Anlage zuständigen Behörden und Unfallverhütungsanstalten zu beachten.
- 2.3 Bei allen Arbeiten sind die gesetzlichen Bestimmungen des „ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes ASchG“ der „Allgemeine Arbeitnehmerinnenschutzverordnung AAV“, der „Bauarbeiterschutzverordnung BauV“ und sonstiger Vorschriften der Gewerbeaufsichtsbehörde sowie Empfehlungen der AUVA strikt einzuhalten. Für deren Einhaltung haftet der AN bis zur endgültigen Übergabe des Gewerkes.
- 2.4 Beschäftigungsverbote sowie die rechtlichen Bestimmungen der Arbeitszeit- bzw. Arbeitsruhegesetze sowie die einschlägigen Vorschriften des jeweils gültigen Kollektivvertrages sind einzuhalten.
- 2.5 Hat der AN Bedenken gegen Weisungen und/oder Beistellungen (Stoffe, Materialien, Gegenstände) oder gegen Leistungen anderer Unternehmer bzw. des AG, so muss er diese Bedenken dem AG unverzüglich schriftlich mitteilen und umsetzbare Verbesserungsvorschläge machen.
- 2.6 Alle Mitarbeiter des AN haben das Recht und die Pflicht, den Beauftragten des AG auf unfall- oder gesundheitsgefährdende Arbeiten, Anlagenteile oder Vorgänge hinzuweisen.
- 2.7 Der AN und seine Erfüllungsgehilfen sind dazu verpflichtet, dem AG den Einsatz gefährlicher Arbeitsstoffe vorab schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- 2.8 Bei medizinischen Notfällen ist unverzüglich die Rettung unter **07722/801 - 144** zu verständigen.
- 2.9 Für Brandsicherheitswachdienste ist die Betriebsfeuerwehr zu kontaktieren.
- 2.10 Für Brandbekämpfung sowie bei Gas- und Wasserausbrüchen mit Gefahr in Verzug ist unverzüglich die Betriebsfeuerwehr unter **07722/801 - 122** zu verständigen.
- 2.11 Jeder Sicherheitszwischenfall oder Beinaheunfall ist dem AG unverzüglich zu melden.
- 2.12 Arbeiten, die in ihrer Gefährlichkeit über das für die jeweilige Tätigkeit als normal anzunehmende Maß hinausgehen, sind rechtzeitig gegenseitig schriftlich abzustimmen.
- 2.13 Alle Arbeitnehmer des AN sind direkt und persönlich für ihre eigene Sicherheit verantwortlich sowie für die Sicherheit von Kollegen und Mitarbeitern des AG, die sich in ihrer Umgebung befinden.
- 2.14 Im gesamten Werksbereich herrscht Alkohol- und Betäubungsmittelverbot.
- 2.15 Vorsicht: Aluminiumteile können sehr heiß sein – nicht berühren.
- 2.16 Die Geschwindigkeitsbegrenzung für Straßenfahrzeuge beträgt 30 km/h bzw. 20 km/h für Transportmittel wie z.B. Lader und Stapler. Die Regeln der Straßenverkehrsordnung sind einzuhalten und Verkehrsschilder zu beachten.
- 2.17 Die Eisenbahn hat uneingeschränkten Vorrang. Das Betreten der Gleisanlagen außerhalb des Kreuzungsbereichs ist verboten. Die Gleisanlagen sind unter allen Umständen freizuhalten. Bei gesicherten oder gesperrten Eisenbahnkreuzungen ist zu warten, eine Überquerung ist strengsten untersagt.

- 2.18 Fahrzeuge dürfen nur auf zugewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Fahrbereiche sind freizuhalten – ausgenommen mit AG abgestimmte Ladetätigkeiten.
- 2.19 Das Befahren der Werkshallen mit Fahrzeugen des AN ist nur nach Abstimmung mit den jeweiligen Hausherrn zulässig und muss auf der „Fremdfirmen Arbeitserlaubnis“ vermerkt werden. Ausnahmen für Fahrräder und Motorräder sind nicht zulässig.
- 2.20 Alle Verbots-, Gebots-, Warn- und Hinweisschilder sowie Zutrittsverbote und –beschränkungen sind zu beachten. Reparaturschilder dürfen nur von Baustellenverantwortlichen entfernt werden.
- 2.21 Ein- und Ausgänge, markierte Sperrflächen und insbesondere Notausgänge, sind immer freizuhalten.
- 2.22 Es besteht ein allgemeines Fotografierverbot im Werksbereich. Ausnahmen davon sind freizugeben.
- 2.23 Die unbefugte Inbetriebnahme und Bedienung von Arbeitsmitteln, Anlagen, Kränen, Maschinen oder motorisierten Fahrzeugen (Stapler, etc.) sowie die Annäherung an laufende Maschinen ist strengstens verboten. Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht ohne schriftliche Freigabe durch den jeweiligen Hausherrn außer Funktion gesetzt werden.
- 2.24 Bei Arbeiten im Gefahrenbereich des Kranes (z.B. Kranbahnen, Barrentransport über Werksstraße) sind Sicherungsmaßnahmen in Absprache mit dem Betrieb zu treffen (z.B. Kran bzw. Barrentransport abschalten, Kranstopper oder organisatorische Maßnahmen wie z.B. Fernbedienungen der Kräne sind beim Personal, welches im Gefahrenbereich arbeitet in „Eigenverwaltung“ zu verwahren) und wenn nötig der Nachbarbereich zu verständigen.
- 2.25 Anlagenteile sind vor der Demontage ordnungsgemäß zu sichern.
- 2.26 Aufgrund der Anlagenkonstruktion können in der gestoppten Anlage „gespeicherte Energien“ vorhanden sein z.B.:
- mit Federkraft vorgespannte Bauteile
 - eingesperrter hydraulische- oder pneumatischer Druck
 - gespeicherte elektrische Energie (z.B. Zwischenkreis in Schaltanlagen, Batterien, Kondensatoren, usw.)
- 2.27 Sind gespeicherte Energien vorhanden und wurden diese abgesichert oder die gespeicherte Energie entspannt bzw. abgebaut? (z.B. vorgespannte Federn, eingesperrter Druck, gespeicherte elektrische Energie, Zwischenkreise in elektrischen Anlagen, usw.) Werden Anlagenteile durch eingesperrten Druck, Federkraft oder elektrischer Energie in Position gehalten? (Bei Arbeiten an diesen Teilen oder in der Nähe sind diese zusätzlich gegen Bewegung zu sichern)
- 2.28 Der Aufenthalt im Gefahrenbereich von Fahrzeugen (z.B. Stapler, Lader, ...), Kränen etc. ist verboten.
- 2.29 Beim Betreten und Verlassen von Betriebshallen sind ausschließlich die Gehüren zu benutzen.
- 2.30 Hebearbeiten dürfen nur mit geeigneten Anschlagmitteln durchgeführt werden. Bei Anschlagmitteln ist eine Sichtkontrolle durchzuführen.
- 2.31 Gerüste sind fachgerecht zu errichten und dürfen nach der Abnahme (Abnahmeprotokoll ist vorzulegen) nicht verändert werden.
- 2.32 Leitern müssen der ÖNORM entsprechen.
- 2.33 Absturzstellen (wie z.B. Kanalöffnungen und Montagegruben) sind abzusichern.
- 2.34 Elektrische Betriebsmittel müssen den „Allgemeinen technischen Vorschriften für elektrische Ausrüstungen von Industriemaschinen“ des AG entsprechen. Verteilschränke sind ordnungsgemäß und nur mit Zustimmung eines werkseigenen Elektrikers zu installieren.

- 2.35 Vor Beginn von Grabungsarbeiten ist ein entsprechender Freigabeschein einzuholen. Vor dem Begehen/Arbeiten in angefertigten Gruben, Gräben und Künetten ist ein Freigabeschein (SA_02_024 Anh02) auszufüllen und vor Ort auszuhängen.
- 2.36 Vor Beginn von Heißarbeiten (Schweißen, Flexen, ...) ist im Gesamtbereich ein Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten (AMAG_ASV_005_Anh02) einzuholen.
- 2.37 Vor der Aufnahme von Schleifarbeiten sind umliegende Maschinen, Waren etc. wegzuräumen bzw. sorgfältig abzuschirmen.
- 2.38 Schalthandlungen an Anlagen dürfen vom AN nicht durchgeführt werden. Ausnahmen sind auf dem „Fremdfirmen-Arbeiterlaubnis“ Formular festzulegen.
- 2.39 Das Betreten elektrischer Betriebsräume ist nur speziell unterwiesenem Fachpersonal erlaubt. Betriebsräume sind stets verschlossen zu halten. Arbeiten in elektrischen Betriebsräumen sind mit der zuständigen Instandhaltungsabteilung abzustimmen. Die Leitsätze für solche Arbeiten z.B. für die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen bzw. in deren Nähe oder die Regeln für Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität sind einzuhalten.
- 2.40 Beim Begehen der bzw. bei Arbeiten auf den Dächern sind nachstehende Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten:
- Das Begehen darf nur im Traufenbereich bzw. über einer Pfette erfolgen.
 - Der Transport und das Abstellen von Lasten dürfen nur auf Pfostenbelägen erfolgen. Die Pfosten müssen über zwei Pfetten reichen.
 - Ab einer Absturzhöhe von 1 m ist entweder:
 - a) ein Geländer mit Fußleiste und einer min. Höhe von 1 m notwendig.
(Bei vorhandener Brüstung oder Fensterparapete von min. 20 cm Breite kann die notwendige Höhe auf 0,85 m reduziert werden).
 - b) eine geeignete Absturzsicherung (z.B. Gurt und Sicherungsseil) notwendig.
 - Falls bauseits keine geeigneten Anschlagpunkte vorhanden sind, müssen mobile/temporäre Anschlagpunkte nach EN 795 Typ B oder Typ E aufgestellt und verwendet werden.
 - Spezielle Gefährdungen, wie z.B. Durchbruch aufgrund unzureichender Traglast der Dachkonstruktionen, Durchbruch durch transparente Bauteile (Glaskuppeln, transparentes Trapezblech, usw. sind als nicht tragfähig anzusehen) und Aus- Abrutschen bei entsprechenden Witterungsverhältnissen (Frost, Morgentau, Regen, usw.) sind beim Projektleiter/Hausherr zu erfragen.
 - Falls durch herabfallende Gegenstände eine Personengefährdung entstehen kann, muss eine Absperrung des Gefahrenbereiches erfolgen, alternativ ist ein Sicherungsposten beizustellen.
- 2.41 Vor dem Einsteigen in Kanäle, Gruben oder Becken von mehr als 1 m Tiefe, Behälter, Tanks usw. sind besondere Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen zu ergreifen. Insbesondere sind die Vorschriften gemäß §§ 41, 59 und 60 AAV streng zu beachten ([AMAG ASV 008 „Befahren von Behältern, Silos, Schächten, usw.“](#)).
- 2.42 Arbeiten an Maschinen und Anlagen dürfen erst dann begonnen werden, wenn mit dem Anlagen - bzw. Maschinenverantwortlichen des AG die geplanten Aktivitäten im Detail abgestimmt wurden. Bei mehrtägig dauernden Arbeiten muss der Beauftragte des AN sich täglich vor Beginn der Arbeiten beim AG und im betreffenden Produktionsbereich anmelden. Bei Verlassen der Arbeitsstelle hat sich der AN-Verantwortliche beim AG abzumelden. Allfällige Unterbrechungen müssen vom AN mit dem AG abgestimmt werden (Hausherrnregel Fremdfirmen-Arbeiterlaubnis, [AMAG ASV 006](#)).
- 2.43 Der Verantwortliche des AN hat sich vor Beginn der Arbeiten Stellplätze für Fahrzeuge, Material und Werkzeug sowie Fahrwege, Fluchtwege, nächstes Telefon, Sanitär- und Sozialeinrichtungen zeigen zu lassen. Fahrzeuge, Material und Werkzeug des AN dürfen nur in den vom AG bezeichneten Bereichen abgestellt bzw. gelagert werden.
- 2.44 Die Arbeiten gelten erst dann als abgeschlossen, wenn dies durch AG und AN in einem Protokoll schriftlich festgehalten wurde.

- 2.45 Ausnahmeregelungen zu den oben angeführten Regeln sind nur gültig, wenn sie dezidiert vom jeweils verantwortlichen Beauftragten des AG schriftlich erlaubt wurden.
- 2.46 Bei Tätigkeiten zur Garten- und Landschaftspflege (z.B. Rasenmähen, Baumzuschnitte, usw.) sind die auftretenden Gefährdungen (z.B. Wegschleudern von Steinen beim Rasenmähen, herunterfallenden Äste, usw.) durch den AN entsprechend abzusichern, bzw. die Bereiche abzusperren.
- 2.47 Verursachte Anfahrtschäden an Fahrzeugen, Gebäuden oder Einrichtungen sind unverzüglich der Werkswache zu melden. (z.B. Bei Transport-, Reinigungs-, oder Winterdiensttätigkeiten, usw.)
- 2.48 Falls für Transporttätigkeiten besondere Vorsichtsmaßnahmen (z.B. Absicherungen, Sperrungen, Einweiser, persönliche Schutzausrüstung, usw.) nötig sind, sind diese über den zuständigen Projektleiter/Hausherr zu koordinieren.
- 2.49 Auf dem gesamten Werksgelände der AMAG gilt ein allgemeines Rauchverbot in Arbeitsstätten. Es sind die ausgewiesenen Raucherplätze zu verwenden.
- 2.50 Beim Aufstellen bzw. Inbetriebnehmen von Container/Anlagen ist die Checkliste „Anschluss der Medien von Containern und Containeranlagen“ SA_02_026_AnH01 auszufüllen.
- 2.51 Werden Hubarbeitsbühnen für die Erfüllung der Tätigkeiten auf dem Werksgelände eingesetzt, haben alle Personen im Arbeitskorb bzw. der Arbeitsbühne die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz zu verwenden (siehe Pkt. 8). Es dürfen nur die gekennzeichneten Anschlagpunkte verwendet werden.
- 2.52 Sämtliche Personen im Arbeitskorb der Hubarbeitsbühne müssen ihren Schutzhelm mit einem 4 Punkt-Kinnriemen gegen verrutschen und herunterfallen sichern (siehe Pkt. 8).
- 2.53 Bei Lastentransport mit, bzw. in Hubarbeitsbühnen sind die Herstellervorgaben (Betriebsanleitung) zu beachten.
Keine Verwendung als Kran, Abstützeinrichtung, bzw. „Zugeinrichtung“ (z.B. Last am Ausleger oder Korb anschlagen und damit ziehen usw.).
- 2.54 Muss für die Erfüllung der Tätigkeiten der Arbeitskorb der Hubarbeitsbühne verlassen werden, hat dies gemäß der Checkliste „Formular Arbeitsvorbereitung Aus- & Übersteigen“ SA_08_021_AnH01 zu erfolgen und das Formular ist auszufüllen.
- 2.55 Vor Aufnahme der Tätigkeit muss ein funktionierendes Rettungskonzept erstellt werden. Für das Rettungskonzept muss eine zweite Person am Boden ständig anwesend sein, diese muss ggf. die nötigen Rettungsmaßnahmen einleiten.
Falls eine zweite Person im Korb anwesend ist, kann auf eine zusätzliche Person am Boden verzichtet werden.
Zu berücksichtigende Notsituationen (siehe Punkt 9)
- Rettung aus gehobenen Arbeitsbühne (Korb)
 - Treibstoffmangel, Ausfall der Steuerung, Auslösen des Überlastschalters
 - Verhaken der Arbeitsbühne (Korb) oder bewegter Teiler der Hubarbeitsbühne
 - Rettung einer im Sicherheitsgeschirr hängenden Person
 - Erste Hilfe bei Hängetrauma
 - Verhalten bei einem Freileitungsunfall (Hubarbeitsbühne unter Spannung)

3 Besondere Gefahrenquellen (CAST)

- 3.1 In der Gießerei bestehen neben den allgemeinen Unfallgefahren noch Gefährdungen durch Gase (Chlor, Argon, Stickstoff, Erdgas, Sauerstoff), Verbrennungen (heiße Anlagenteile, Flüssigmetall), Strom, Infrarotstrahlung und Lärm. Bei einigen Tätigkeiten kommt es zusätzlich zur Gefährdung bzw. Belastung der Atmungsorgane durch Staub bzw. Mineralfasern.
- 3.2 **Der AG weist speziell darauf hin, dass Flüssigmetall bei Kontakt mit Feuchtigkeit oder Flüssigkeiten stark explosiv wirkt.** Es ist daher vom AN sicherzustellen, dass in Bereichen mit aufrechtem Gießbetrieb nicht mit Flüssigkeiten hantiert wird. Sondergenehmigungen können nur vom zuständigen Koordinator des AG schriftlich erteilt werden.

- 3.3 Sämtliche Kellerräume des AG sind mit Alarmhupen für CO₂, Cl₂ und Sauerstoffmangel ausgestattet. Wenn diese ertönen, sind Kellerräume sofort zu verlassen und muss umgehend eine vom AG als verantwortlich bezeichnete Person verständigt werden. Die Kellerräume dürfen bis auf Widerruf nur mehr von Mitarbeitern des AG betreten werden.
- 3.4 Elektromagnetische Felder: Die gekennzeichneten Bereiche (z.B.: Traforäumen; Spänetrocknungsanlage, EMC-Anlagen; Induktionsschmelzofen SO33; EMP-Pumpen bei SO4, SO25, SOGO22 und SOGO7; elektromagnetischer Rührer SO10, SO16, GO23, GO24 und GO48) dürfen von keinen Personen mit aktiven medizinischen Implantaten (z.B. Herzschrittmacher) und schwangeren Frauen betreten werden.
- 3.5 In die Schrottboxen und Schrottkübel dürfen keinesfalls Dosen oder andere Behältnisse sowie andere Abfälle entsorgt werden!
- 3.6 Das Mitnehmen von Feuerzeugen in die Gießerei ist verboten.
- 3.7 In allen Produktionsbereichen in denen Schutzbrillentragepflicht besteht, ist das Tragen von Uhren und Metallschmuck verboten.

4 Besondere Gefahrenquellen (ROL)

- 4.1 Bei Arbeiten in der ROL bestehen neben den allgemeinen Unfallgefahren noch Gefährdungen durch Gase (CO₂), Verbrennungen (heiße Anlagenteile, Aluminiumprodukte, Halbzeuge), Strom und Lärm.
- 4.2 Die Produktionsbereiche Glanzwalzwerk und die beiden Anlagenbereiche Kaltquarto und Kaltwalzgerüst 2 inkl. Kellerräume sind mit einer CO₂ Löschanlage ausgerüstet. Im Auslösefall ertönt eine Alarmhupe und der Arbeitsplatz ist sofort zu verlassen. Das CO₂ Löschmittel ist zu besserer Wahrnehmung mit einem Zitronenduft odorisiert. Das Wiederbetreten ist erst nach Freigabe durch die Betriebsfeuerwehr zulässig.
- 4.3 Für bestimmte stationäre Messungen werden Röntgenstrahler (Kaltquarto) bzw. Isotopenstrahler (Produktionsbereich Glanzwalzwerk, Kaltquarto, Kaltwalzgerüst 2) eingesetzt. Auch Laser sind zu Abstandsmessungen etc. in den Produktionsanlagen aktiv. Bei Arbeiten an diesen Anlagen ist eine Abstimmung mit dem Betrieb und eventuell eine Deaktivierung erforderlich.
- 4.4 Vor Antritt der zu leistenden Tätigkeiten an Chemieanlagen (Airpure, Neutralisation, Walzölaufbereitung, Passivierung der Banddurchzugsöfen, etc.) hat sich der AN mit den Notfalleinrichtungen (Augendusche, etc.) vertraut zu machen. Die unter Punkt 8 angeführte PSA ist in diesen Bereichen die Mindestanforderung, es ist mit dem jeweiligen Ansprechpartner des AG die jeweilige PSA für die Tätigkeit abzustimmen.
- 4.5 Innerhalb der Produktionshallen ist auf Staplerverkehr zu achten und Vorrang zu geben. Fahrflächen sind freizuhalten.
- 4.6 Bänder und Platten werden mit Kränen transportiert. Es ist strengstens untersagt, unter gehobenen Lasten zu gehen bzw. sich darunter aufzuhalten.
- 4.7 In allen Produktionsbereichen der ROL ist das Tragen eines Schutzhelmes, Gehörschutz und Sicherheitsschuhen verpflichtend. (Detaillierte Festlegung der Schutzausrüstung siehe Pkt. 8)

5 Besondere Gefahrenquellen (SER)

- 5.1 Der Bereich der Deponie ist stets versperrt zu halten, der Schlüssel befindet sich im Sekretariat SER GF, hier muss auch an- und abgemeldet werden. Die Deponie darf nur mit min. 2 Personen betreten werden, diese müssen Mobiltelefone mitführen (z.B. Notruf absetzen). Es muss im Bereich der Deponie mit Setzungen gerechnet werden.

6 Umwelt

- 6.1 Die AMAG betreibt ein Umwelt- und Energiemanagementsystem. Umweltgefahren und Umweltbelastungen sind mit besonderer Sorgfalt zu vermeiden. Umweltrechtliche Vorgaben sind einzuhalten.
- 6.2 Der Einsatz von umweltbelastenden Stoffen oder Arbeitsstoffen die gefahrenrelevante Eigenschaften aufweisen sind dem Auftraggeber vorab bekannt zu geben und müssen nach Beendigung der Arbeit auch wieder ausnahmslos mitgenommen werden.
- 6.3 Die Entsorgung von Abfällen sind dem Auftraggeber vorab bekannt zu geben. Die Entsorgung darf nur durch konzessionierte Entsorgungsbetriebe auf Basis der zurzeit gültigen Gesetzgebung erfolgen. Ölhaltige Abfälle sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- 6.4 Dosen (Getränke, Farben, Lacke, etc.) sind durch den AN bzw. dessen Erfüllungsgehilfen auf jeden Fall außerhalb des Betriebsgeländes des AG zu entsorgen.
- 6.5 Für vom AN verursachte Umweltschäden haftet ausschließlich der AN.
- 6.6 Jeder Umweltstörfall (z.B. Austritt von Treib-, Schmier-, oder Kühlstoffen) ist dem AG unverzüglich zu melden.

7 Ordnung und Sauberkeit

- 7.1 Es ist darauf zu achten, dass Stolperstellen auf der Baustelle laufend beseitigt werden. In allen Arbeitsphasen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- 7.2 Vorübergehend ausgelegte Kabel oder Schläuche, welche Gehwege oder Gänge kreuzen, müssen mindestens 2 Meter über Fußbodenniveau verlegt oder durch Warnzeichen gekennzeichnet sein. Staplerverkehr und Kranbetrieb ist dabei zu berücksichtigen.
- 7.3 Der Verantwortliche des AN hat sicherzustellen, dass Arbeits-, Abstell- und Lagerbereiche sachgerecht gereinigt verlassen werden.

8 Persönliche Schutzausrüstung

- 8.1 Die zu tragende Schutzausrüstung (PSA) in den einzelnen Gesellschaften ist in nachfolgender Tabelle festgelegt. Der AN muss entsprechend der Tabelle seinen Erfüllungsgehilfen die erforderliche PSA zur Verfügung stellen. Kann der AN die PSA nicht zeitgerecht bereitstellen, ist diese beim AG zu erwerben (z.B. grüner Helm für CAST). Arbeiten mit einer anderen als der vorgeschriebenen PSA sind nicht zulässig.

| PSA | Anforderung | SER | ROL | CAST | Bemerkung |
|--|--|-----|-----|------|---------------|
| Helm – Grün: Fremdfirma | CE-Kennz./EN 397 PF-SF MM Typ A | | | ✓ | ständig |
| Helm bei Arbeiten auf Dächern | CE-Kennz./EN 397 PF-SF MM Typ A <i>Bei Hubtätigkeiten oder bei Aufenthalt im Schwenkbereich vom Krananlagen gilt die Helmpflicht auch auf Dächern!</i> | | | ✓ | nach Bedarf |
| Helm | CE-Kennzeichen / EN 397 | ✓ | ✓ | | ständig |
| Helm bei Arbeiten auf Dächern | CE-Kennzeichen / EN 397 <i>Bei Hubtätigkeiten oder bei Aufenthalt im Schwenkbereich vom Krananlagen gilt die Helmpflicht auch auf Dächern!</i> | ✓ | ✓ | | nach Bedarf |
| Helm mit 4 Punkt-Kinnriemen bei Verwendung von Hubarbeitsbühnen | CE-Kennz./EN 397 PF-SF MM Typ A <i>Für alle Personen in der Arbeitsbühne, -korb bzw. Plattform erforderlich</i> | | | ✓ | ständig |
| Helm mit 4 Punkt-Kinnriemen bei Verwendung von Hubarbeitsbühnen | CE-Kennzeichen / EN 397 <i>Für alle Personen in der Arbeitsbühne, -korb bzw. Plattform erforderlich</i> | ✓ | ✓ | | ständig |
| Schutzbrille | | ✓ | ✓ | | nach Bedarf |
| Schutzbrille | | | | ✓ | ständig |
| Schutzbrille mit IR Schutz | | | | | nach Bedarf |
| Sicherheitsschuhe | EN ISO 20345, S2 | ✓ | ✓ | | ständig |
| Sicherheitsschuhe für CAST (Im Produktionsbereich mit Flüssigmetall) | Hohe geschlossene Sicherheitsschuhe mit Schnellausstieg (EN ISO 20345, S3) <i>alternativ</i> EN ISO 20349 | | | ✓ | ständig |
| Arbeitskleidung | lange Hose | ✓ | ✓ | | ständig |
| Arbeitskleidung | langärmelig | ✓ | ✓ | | nach Bedarf |
| Schutzbekleidung (Hose und Jacke) | vorne geschlossen, keine aufgekrepelten Ärmel mindestens geprüft nach: EN ISO 11611:2007 A1 Klasse 1 EN ISO 11612:2007 A1 B1 C1 D2 E3 F1 oder D3 | | | ✓ | ständig |
| Warnweste in den CAST Schrotthallen | CE-Kennzeichen / EN471 | | | ✓ | ständig |
| Schutzhandschuhe | | ✓ | ✓ | ✓ | nach Bedarf |
| Gehörschutz | | ✓ | | ✓ | nach Bedarf |
| Gehörschutz | | | ✓ | | ständig |
| Winterjacke | mindestens geprüft nach: EN ISO 11611:2007 A1 Klasse 1 EN ISO 11612:2007 A1 B1 C1 D3 E3 F1 | | | ✓ | nach Bedarf |
| Staubmaske | | ✓ | ✓ | ✓ | nach Bedarf |
| Silberhaube und Silberjacke | wärmeabstrahlend | | | ✓ | beim Anguss |
| Wegwerfoverall | | ✓ | ✓ | ✓ | Schmutzarbeit |
| Absturzsicherung/Rückhaltesystem ab 1 m Absturzhöhe | | | | | |
| Auffanggurt | EN 361 | ✓ | ✓ | ✓ | nach Bedarf |

| | | | | | |
|--|--------------------|------------|------------|-------------|------------------|
| Falldämpfer | EN 355 | ✓ | ✓ | ✓ | nach Bedarf |
| PSA | Anforderung | SER | ROL | CAST | Bemerkung |
| Mitlaufendes Auffanggerät | EN 353 | ✓ | ✓ | ✓ | nach Bedarf |
| Höhensicherungsgerät | EN 360 | ✓ | ✓ | ✓ | nach Bedarf |
| Anschlageinrichtungen | EN 795 | ✓ | ✓ | ✓ | nach Bedarf |
| Verbindungsmittel | EN 354 | ✓ | ✓ | ✓ | nach Bedarf |
| Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz in Hubarbeitsbühnen | | | | | |
| Auffanggurt | EN 361 | ✓ | ✓ | ✓ | nach Bedarf |
| Höhensicherungsgerät | EN 360 | ✓ | ✓ | ✓ | nach Bedarf |
| Verbindungsmittel | EN 354 | ✓ | ✓ | ✓ | nach Bedarf |
| Schweißen | | | | | |
| Schürze/Jacke | | ✓ | ✓ | ✓ | nach Bedarf |
| Schweißbrille | | ✓ | ✓ | ✓ | nach Bedarf |
| Vollvisierhelm, Visier | | ✓ | ✓ | ✓ | nach Bedarf |
| Absaugung | | ✓ | ✓ | ✓ | nach Bedarf |
| O ₂ -Schneiden | | | | | |
| Hitzeschutzanzug | | ✓ | ✓ | ✓ | nach Bedarf |
| Gamaschen | | ✓ | ✓ | ✓ | nach Bedarf |

9 Menschenrechte

- 9.1 In den gesamten unternehmerischen Tätigkeiten des AN ist für eine bedingungslose Einhaltung und Förderung der Menschen-, Arbeits-, und Sozialrechte zu sorgen.
- 9.2 Der Verantwortliche des AN hat ein gewalt-, diskriminierungs- und belästigungsfreies Arbeitsumfeld für alle Arbeitnehmenden sicherzustellen. Personen dürfen nicht aufgrund von geschützten Merkmalen wie Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Religion oder Weltanschauung, Familienstand, Elternschaft, sexueller Orientierung, Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit, Nationalität oder Mitgliedschaft einer Gewerkschaft bzw. politischen Vereinigung bevorzugt, benachteiligt oder ausgeschlossen werden.
- 9.3 Es ist darauf zu achten, dass die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich minderjährigen Arbeitnehmenden und Auszubildenden, wie u.a. das Mindestalter für den Beschäftigungseintritt von 15 Jahren und das Mindestalter von 18 Jahren für Tätigkeiten, die eine potentielle Gefährdung für die körperliche und psychische Gesundheit, Sicherheit und Moral darstellen können, eingehalten werden.
- 9.4 Jegliche unmenschlichen und erniedrigenden Behandlungen – auch im Rahmen von sicherheitsrelevanten Handlungen – sind zu unterlassen. Derartigen Vorfällen wird lückenlos nachgegangen und sie werden zur Anzeige gebracht.